

## 1. Benutzungsberechtigung

1. Zur Nutzung der Kletter- und Boulderanlage sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern bis max. 4,50 Meter Griffhöhe) und beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung des Nutzers.
2. Der Eintrittspreis ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Jeder Nutzer muss während seines Aufenthalts in den Anlagen den Beleg über die Entrichtung des Eintrittspreises jederzeit vorzeigen können. Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt (z. B. DAV-Ausweis).
3. Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen.
4. Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
5. Minderjährige Teilnehmer einer Gruppenveranstaltung dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde. Der Leiter einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Leiters mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für jeden minderjährigen Teilnehmer ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die (DAV-)Organisation, in deren Auftrag die Gruppenveranstaltung durchgeführt wird, hat das jährlich zu erneuerndem Formblatt »Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen« vorzulegen.
6. Leiter einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.

## 2. Benutzungszeiten

Die Kletteranlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang oder auf der Webseite <http://www.kletterzentrum-baden-baden.de> bekannt gegeben.

## 3. Haftung

1. Jeder klettert grundsätzlich auf eigene Gefahr und ist zur Einhaltung der damit verbundenen Anforderungen eigenverantwortlich verpflichtet. Erziehungs- und Aufsichtsberechtigte haften dabei für ihre Kinder bzw. für die ihnen anvertrauten Personen.
2. Mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes für die Kletteranlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende und aktuelle Kletter- und Sicherungskennnisse sowie Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt und die Benutzerordnung des DAV Kletterzentrums Baden-Baden/Murgtal, in der jeweils neusten Fassung, zur Kenntnis genommen hat. Eingeschränkt gilt diese Regelung für Teilnehmer bei der Teilnahme an den vom Betreiber angebotenen und durchgeführten Ausbildungskursen für Anfänger während der betreuten Kurszeiten.
3. Die Sektion führt keine Kontrollen durch, ob der Nutzer (oder die ihn anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt dem Nutzer, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und deren Benutzung erfolgt insoweit auf eigenes Risiko des jeweiligen Nutzers (siehe hierzu im Einzelnen die Hallen-, Kletter- und Boulderregeln), eine Haftung des Betreibers ist diesbezüglich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung des Betreibers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf. Für sonstige Schäden (z.B. Sachschäden) gilt dieser Haftungsausschluss nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere für die Punkte 3.4, 3.5 somit 9.6 und 9.8.
4. Für den Verlust und die Beschädigung an durch den Nutzer eingebrachten persönlichen Gegenständen wird die Haftung des Betreibers ausgeschlossen. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
5. Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Anweisungen des Betreibers unverzüglich Folge zu leisten. Im Falle der Zuwiderhandlung werden sämtliche Schadensersatzansprüche des Nutzers gegenüber dem Betreiber auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt. Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt.

## 4. Generelle Prinzipien/Sicherheitsaspekte beim Bouldern und Klettern

1. Bouldern und Klettern erfordern wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können.
2. Die zum Vorstieg verwendeten Seile müssen mindestens 30 Meter lang sein.

**Benutzungsordnung DAV Kletterzentrum Baden-Baden**  
Sektion Baden-Baden/Murgtal des Deutschen Alpenvereins, Flugstr. 17, 76532 Baden-Baden

3. Alle Zwischensicherungen und Umlenkeinrichtungen müssen benutzt, d.h. geklinkt werden.
  4. Das Umlenken darf grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende einer Route, nicht aber an Zwischensicherungen erfolgen. Dabei sind immer beide Umlenkkarabiner einzuhängen.
  5. In eine bereits besetzte Route darf nicht eingestiegen werden.
  6. In den überhängenden Bereichen darf nicht im Toprope geklettert werden.
  7. Gebouldert werden darf nur in speziell dafür ausgewiesenen Bereichen
- 5. Material / Ausrüstung**
1. Es darf nur normgerechtes Klettermaterial verwendet werden. Defekte Ausrüstung ist nicht erlaubt.
  2. Zur Seilsicherung dürfen nur Einfachseile verwendet werden.
  3. In Material- und Sicherheitsfragen gilt grundsätzlich die Lehrmeinung des Deutschen Alpenvereins.
- 6. Veränderungen / Beschädigungen**
1. Tritte, Griffe, Topropeseile, Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Besuchern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
  2. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner etc. sind unverzüglich dem Hallenpersonal zu melden.
- 7. Allgemeine Regeln**
1. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt.
  2. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
  3. Das Betreten des Kletterbereichs mit Straßenschuhen oder barfuß ist nicht erlaubt.
  4. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.
  5. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und allen Substanzen, die per Gesetz verboten sind, ist nicht gestattet.
  6. Essen und Trinken ist nur im Vorraum oder auf den Zwischenetagen erlaubt.
- 8. Hausrecht**
1. Das Hausrecht haben der Vorstand der Sektion und die von ihm Bevollmächtigten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
  2. Alle von der DAV-Sektion Baden-Baden/Murgtal eingesetzten Jugendleiter, Fachübungsleiter, Kletterbetreuer und Trainer sowie das Kassenpersonal gelten automatisch als Bevollmächtigte und können somit das Hausrecht ausüben.
  3. Die Bevollmächtigten behalten sich vor, Personen, die durch Leichtsinnigkeit oder ungenügende Kenntnisse im Bereich des Sportkletterns sich selbst oder andere in Gefahr bringen, darauf hinzuweisen und gegebenenfalls von der Benutzung der Kletteranlage auszuschließen. Ein Ausschluss aus der Halle ist auch bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung möglich. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der Eintrittsgebühren. Der Betroffene kann jedoch schriftlich begründet nachweisen, dass der gezogene Nutzen außer Verhältnis zur Eintrittsgebühr steht um die Gebühr zurückerstattet zu bekommen.
- 9. Materialverleih im Kletterzentrum Baden-Baden**
1. Zum Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern) und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen und über den fachgerechten Umgang mit den ausgeliehenen Ausrüstungsgegenständen verfügen oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen.
  2. Minderjährige sind nicht berechtigt, Ausrüstungsgegenstände auszuleihen, es sei denn, sie können eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zum selbstständigen Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen vorlegen. Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen müssen Ausrüstungsgegenstände über den jeweiligen Gruppenleiter ausgeliehen werden, es sei denn, Satz 1 trifft zu.
  3. Anfänger, die nicht über die erforderlichen Kletterkenntnisse verfügen, dürfen kein Material entleihen. Bei Gruppen unter Leitung eines autorisierten Übungsleiters wird das Material nur dem Übungsleiter ausgehändigt. Dieser haftet bei Weitergabe an die Gruppenmitglieder für die mit der Ausleihe verbundenen Rechtsfolgen.
  4. Ein falscher Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte, erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken.
  5. Den Aufforderungen des Hallenpersonals sowie aller Fachübungsleiter, Trainer und Jugendleiter der Sektion Baden-Baden/Murgtal zur Nutzung des Klettermaterials ist Folge zu leisten.
  6. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen etc.) zu überprüfen. Solche Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt, Schadenersatz vom Entleiher zu verlangen.
  7. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben werden. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand in Form einer EC-Karte/ Versichertenkarte o.ä. zu hinterlegen. Das entlehene Material darf nur innerhalb des DAV-Kletterzentrums Baden-Baden benutzt werden.
  8. Für die Benutzung eines Spindes in den Umkleiden ist Pfand zu hinterlegen. Bei Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände besteht keine Haftung. Bei Schlüsselverlust sind 10 € Schadenersatz zu zahlen.